

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannessgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.110.620

Wien, 18. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 365/J vom 18. Dezember 2019 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Grundsätzlich werden gegenüber dem Bund bestehende Forderungen nach erfolgter Rechnungslegung und über die Haushaltsführung (Organe der Haushaltsführung) durch Überweisung erfüllt.

Um auch besonderen dienstlichen Bedürfnissen bei der Erfüllung von finanziellen Zahlungsverpflichtungen des Bundes gerecht zu werden, können diese auch mittels dienstlich zur Verfügung gestellter Kreditkarte (Bundeskreditkarte) vor Ort bzw. im Rahmen des Fernabsatzes getilgt werden. Die Abrechnung der Bundeskreditkarte erfolgt stets über ein Bundeskonto und erforderliche Überweisungen an das kartenausstellende Kreditkartenunternehmen unterliegen stets der Kontrolle der Buchhaltungsagentur des Bundes.

Zu 1.:

Die Definition von Repräsentationsausgaben im Bundesministerium für Finanzen (BMF) richtet sich nach den Angaben im Kontenplan der Gebietskörperschaften. Dieser stellt nach der Bundeshaushaltsverordnung 2013 die Grundlage zur Verrechnung von Geschäftsfällen des Bundes dar. Repräsentationsausgaben werden wie im Kontenplan für Gebietskörperschaften nach der Kontenplanverordnung 2013 – KPV 2013 verrechnet.

Zu 2a. und b.:

Im BMF verfügten zum Stichtag 18. Dezember 2019 96 Personen über eine dienstliche Kreditkarte. Bei all diesen Personen besteht ein dienstlicher Bedarf für die Kreditkarte und es sind entsprechende Zahlungsverpflichtungen für das Ressort gegeben. Der überwiegende Anteil dieser Bundeskreditkarten ist für Dienstreisen und zur Bezahlung von bestimmten Auslagen, insbesondere gemäß der Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV 1955), ausgestellt. Damit wird im Sinne der Verwaltungsvereinfachung die in der RGV 1955 vorgesehene Möglichkeit der Gewährung eines auf die anfallenden Reisegebühren anzurechnenden Vorschusses durch den Dienstgeber ersetzt.

Zu 3. und 11.:

Gemäß den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 ist der Zahlungsverkehr des Bundes grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln und der Barzahlungsverkehr ist auf das unumgängliche Ausmaß einzuschränken. Diese Bestimmungen bedingen im Zahlungsvollzug unter anderem auch die Verwendung von Kreditkarten.

Die im BMF ausschließlich für Dienstreisen zur Verfügung gestellten Bundeskreditkarten verfügen aufgrund der bestehenden Vertragskonditionen über ein Rahmenlimit von 3.000,- Euro pro Monat. Die restlichen Bundeskreditkarten im BMF sind mit einem monatlichen Gesamtbetrag in Höhe von 6.000,- Euro begrenzt.

Zu 2c., 4. und 12.:

Im BMF dürfen nur solche Spesen abgerechnet werden, die aus dienstlichen Zwecken entstanden sind. Die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind hier stets zu beachten. Sollten Spesen im Ausnahmefall privat ausgelegt werden, erfolgt gegen Vorlage der sachlich und rechnerisch bestätigten Rechnung die Refundierung der diesbezüglichen Kosten. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist vom jeweiligen Mitarbeiter oder Vorgesetzten zu bestätigen und die dienstliche Notwendigkeit ist vom zuständigen Vorgesetzten zu bestätigen.

Zu 5.:

Gemäß der „Richtlinie für den Einsatz von Bundeskreditkarten in Bundesdienststellen“ des BMF dürfen diese nur für den dienstlichen Bedarf verwendet werden. Eine Einschränkung auf Repräsentationsausgaben ist nicht vorgesehen. Gemäß den Vorgaben der Richtlinie werden Bundeskreditkarten im BMF insbesondere für Dienstreisen verwendet. Darüber hinaus werden Bundeskreditkarten aus verwaltungsökonomischen Gründen und wegen des Grundsatzes des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (nach dem Bundeshaushaltsgesetz 2013) neben Repräsentationsausgaben auch für allgemeine Beschaffungen der Zentralstelle im BMF verwendet.

Zu 6. bis 9.:

In der XXV. Gesetzgebungsperiode vom 20. Oktober 2013 bis 8. November 2017 wurden 1.892.078,95 Euro über Kreditkarten abgerechnet, in der XXVI. Gesetzgebungsperiode vom 9. November 2017 bis 22. Oktober 2019 wurden 626.129,68 Euro über Kreditkarten des BMF abgerechnet. Dies erfolgt insbesondere gemäß den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, die vorsehen den Zahlungsverkehr des Bundes grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln und den Barzahlungsverkehr auf das unumgängliche Ausmaß einzuschränken. Weitere und personenbezogene Differenzierungen sind aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands und Datenschutzerwägungen nicht möglich.

Zu 10.:

Eine Absicherung gegenüber Missbrauch ist in mehrfacher Weise gegeben. Einerseits sind die jeweiligen Bundeskreditkarteninhaberinnen und -inhaber strafrechtlich, zivilrechtlich und dienstrechtlich verantwortlich, andererseits erfolgt durch das angewendete Buchungssystem eine rasche Kontrolle von Zahlungen. Die Erfassung, die Freigabe und die Buchung einer Zahlung werden von verschiedenen Personen durchgeführt („Vieraugenprinzip“) und gewährleisten so einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug. Im Weiteren unterliegt die Gebarung der Kontrolle der Buchhaltungsagentur und des Rechnungshofs.

Zu 13. bis 21.:

Diese Fragen betreffen keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

